



An	Organisationseinheit:	BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
die Landeshauptmänner, die	Sachbearbeiter/in:	Mag. Alexandra Lust
Österreichische Zahnärztekammer, die	E-Mail:	alexandra.lust@bmg.gv.at
Österreichische Apothekerkammer, die	Telefon:	+43 (1) 71100-4166
Landesverwaltungsgerichte und das	Fax:	+43 (1) 71344041541
Bundesverwaltungsgericht	Geschäftszahl:	BMG-92250/0028-II/A/2/2014
	Datum:	30.06.2014
	Ihr Zeichen:	

Information betreffend mangelnde Vertrauenswürdigkeit von Gesundheitsberufen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenem Anlass erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit zur Frage der Vertrauenswürdigkeit von Angehörigen von Gesundheitsberufen folgende Information zu übermitteln:

Nach den berufsgesetzlichen Regelungen der Gesundheitsberufe ist die Vertrauenswürdigkeit als eine der Voraussetzungen bzw. Erfordernisse für die Ausübung des jeweiligen Berufs normiert. Für folgende Gesundheitsberufe ist die mangelnde Vertrauenswürdigkeit gesetzlich umschrieben:

Angehörige des zahnärztlichen Berufs (§ 6 Abs. 2 ZÄG):

Die Vertrauenswürdigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 2 liegt jedenfalls nicht vor

1. bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen, solange die Verurteilung nicht getilgt ist, und
2. wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei Ausübung des zahnärztlichen Berufs zu befürchten ist.

Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (§ 27 Abs. 2 GuKG):

Nicht vertrauenswürdig ist,

1. wer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist und
2. wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu befürchten ist.

Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (§ 3 Abs. 2 MTD-Gesetz):

Nicht vertrauenswürdig ist, wer insbesondere

1. wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist und wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung
2. der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei Ausübung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes zu befürchten ist.

Angehörige des kardiotechnischen Dienstes (§ 9 Abs. 2 KTG):

Nicht vertrauenswürdig ist,

1. wer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist, und wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung
2. der gleichen oder ähnlichen strafbaren Handlung bei Ausübung des kardiotechnischen Dienstes zu befürchten ist.

Angehörige der medizinischen Assistenzberufe sowie Trainingstherapeuten/-innen (§ 14 Abs. 2 MABG):

Nicht vertrauenswürdig ist jedenfalls,

1. wer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist, und
2. wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei der Ausübung des Berufs zu befürchten ist.

Angehörige der Zahnärztlichen Assistenz (§ 76 Abs. 2 ZÄG):

Die Vertrauenswürdigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 2 liegt jedenfalls nicht vor

1. bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen, solange die Verurteilung nicht getilgt ist, und
2. wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei Ausübung des Berufs zu befürchten ist.

Medizinische Masseur/-innen und Heilmasseur/-innen (§ 8 Abs. 5 MMHmG):

Nicht vertrauenswürdig ist,

1. wer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist, und wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung
2. der gleichen oder ähnlichen strafbaren Handlung bei Ausübung des Berufs des medizinischen Masseurs zu befürchten ist.

Sanitäter/innen (§ 16 Abs. 2 SanG):

Nicht vertrauenswürdig ist, wer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist und wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei Ausübung des Berufs bzw. der Tätigkeit zu befürchten ist.

Apotheker/innen (§ 3b Abs. 2 Apothekengesetz):

Nicht zuverlässig im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist, wer insbesondere

1. wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist, und nach der Eigenart der

- begangenen strafbaren Handlung oder nach der Persönlichkeit des Verurteilten hinsichtlich der möglichen Begehung einer gleichen oder ähnlichen strafbaren Handlung für die Ausübung des Apothekerberufes ungeeignet erscheint, oder
2. auf Grund eines behördlichen oder berufsgerichtlichen Verbotes den Apothekerberuf nicht ausüben darf.

In diesen berufsrechtlichen Bestimmungen ist die Vertrauenswürdigkeit somit negativ umschrieben, das heißt, es sind die Gründe für die mangelnde Vertrauenswürdigkeit aufgezählt. In diesen ist für das berufsrechtliche Vorliegen der mangelnden Vertrauenswürdigkeit die Erfüllung

- sowohl einer entsprechenden schwerwiegenden strafrechtlichen Verurteilung
- als auch eine negative Zukunftsprognose auf Grund der Eigenart der strafbaren Handlung bzw. der Persönlichkeit des/der Verurteilten im Hinblick auf die Berufsausübung

normiert. In diesem Sinne haben die beiden in den zitierten Bestimmungen der Berufsgesetze genannten Tatbestände (strafrechtliche Verurteilung und negative Zukunftsprognose für die Berufsausübung) **kumulativ** vorzuliegen, damit jedenfalls von mangelnder Vertrauenswürdigkeit ausgegangen werden kann.

Abgesehen vom Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen („und“) ist eine entsprechende Auslegung der Vertrauenswürdigkeit insbesondere im Sinne einer verfassungskonformen Interpretation geboten, wonach die berufsrechtlichen Regelungen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Erwerbsausübungsfreiheit (Art. 6 StGG) zu wahren haben.

Eine Einschränkung der Erwerbsausübungsfreiheit im Bereich der Gesundheitsberufe ist insbesondere zum Schutz der Patienten/-innen gerechtfertigt, indem das Erfordernis der Vertrauenswürdigkeit für diese Berufe „das Sichverlassenkönnen darauf, dass der/die Angehörige des Gesundheitsberufs bei der Ausübung des Berufs den Berufspflichten nach jeder Richtung entspricht“, gegeben sein muss (vgl. VwGH 24.2.2005, 2003/11/0252).

In diesem Sinne hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 17.12.1998, 97/11/0317, die Bedeutung strafbarer Handlungen und zwar sowohl bei der Ausübung des Berufs als auch sonstige Straftaten für den Verlust der Vertrauenswürdigkeit hervorgehoben, was sich auch in den oben zitierten berufsrechtlichen Bestimmungen widerspiegelt.

Im Sinne der Erläuternden Bemerkungen beispielsweise zu § 27 GuKG, 709 BlgNR 20. GP, muss, „da als Konsequenz der mangelnden Vertrauenswürdigkeit eine Entziehung der Berufsberechtigung möglich ist, es sich letztlich im Interesse aller Beteiligten um eine genaue Einzelfallprüfung handeln, die sämtliche Umstände berücksichtigt“.

Dies bedeutet für die Vollziehung der Regelungen über die Entziehung und Wiedererteilung der Berufsberechtigung, dass der Tatbestand der mangelnden Vertrauenswürdigkeit nicht bereits dann automatisch vorliegt, wenn eine

entsprechende strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die noch nicht getilgt ist. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zwingend auch zu prüfen, ob die negative Zukunftsprognose für die Berufsausübung gegeben ist.

Andererseits ist im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs darauf hinzuweisen, dass nicht nur strafbare Handlungen, sondern auch Berufspflichtverletzungen, die nach ihrer Art und Schwere den genannten strafbaren Handlungen vergleichbar sind, den Verlust der Vertrauenswürdigkeit nach sich ziehen können. Dabei ist im jeweiligen Einzelfall zunächst zu prüfen, ob der/die betreffende Berufsangehörige eine Verletzung der Berufspflichten, zu deren Einhaltung er/sie gesetzlich verpflichtet ist, begangen hat, und sodann unter Berücksichtigung eines allfälligen seitherigen Wohlverhaltens zu bewerten, ob diese Pflichtverletzung derart erheblich ist, dass eine weitere Bejahung der Vertrauenswürdigkeit ausgeschlossen werden muss (vgl. VwGH 24. 2. 2005, 2003/11/0252).

Es wird um gefällige Kenntnisnahme der Information sowie Berücksichtigung im Rahmen der do. Vollziehung ersucht.

Die Landeshauptmänner werden ersucht, die gegenständliche Information an die in den do. Wirkungsbereich fallenden Bezirksverwaltungsbehörden mit der Bitte um Berücksichtigung im Rahmen deren Vollziehung weiterzuleiten.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Information auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit (www.bmg.gv.at) veröffentlicht wird.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner